

Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Heilbronn Gültig ab 01.08.2018 für das Schuljahr 2018/19

Anlage zum Schulvertrag

Der Verein für Waldorfpädagogik Unterland e.V. mit Sitz in Heilbronn ist als besonders förderungswürdig und gemeinnützig anerkannt. Sein Satzungsziel ist die ideelle und materielle Förderung sowie die allgemeine Ausbreitung eines freien Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

Als Rechts- und Wirtschaftsträger seiner pädagogischen Einrichtungen ist er selbstlos tätig. Im Sinne der Abgabenordnung ist er zur Erhebung von Beiträgen, Entgegennahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen berechtigt.

Der Verein ist Träger der Freie Waldorfschule Heilbronn mit Mensa, Hort und Kernzeitbetreuung.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ist es erforderlich, von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die vorliegende Beitragsordnung soll den finanziellen Erfordernissen des Vereins und der Schule sowie der Planungssicherheit dienen. Sie soll aber auch der gemeinsamen sozialen Verantwortung, dem sozialen Ausgleich und der Solidarität unter den Mitgliedern Rechnung tragen. Diese Ordnung einkommensunabhängiger Beitragssätze bezieht ihre Legitimität nicht zuletzt aus der Erwartung, dass die wirtschaftlich Stärkeren den Schwächeren im Verein unterstützend zur Seite stehen.

I. Der Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge setzen sich zusammen aus dem monatlich verpflichtend zu entrichtenden „Schulgeld“ sowie dem ebenfalls monatlich erwünschten freiwilligen „Trägervereins-Förderbeitrag“ (im Folgenden „Förderbeitrag“).
2. Das „Schulgeld“ ist gestaffelt nach der Zahl der in der Schule bzw. im Verein aufgenommenen Kinder.
3. Der „Förderbeitrag“ wird von jeder Familie unabhängig von der Zahl ihrer Kinder im Verein erwartet. Der „Förderbeitrag“ darf aus Rechtsgründen nicht verpflichtend eingefordert werden. Ohne die Einnahmen aus den Förderbeiträgen könnte die Schule ihr Leistungsangebot in der jetzigen Form nicht in vollem Umfang aufrechterhalten. Insofern wird erwartet, dass alle Schulleitern sich aus eigenem Verantwortungsbewusstsein zur Zahlung dieses Förderbeitrags bekennen.
4. Die Höhe des monatlichen Schulgelds und des erwarteten Förderbeitrags (siehe Beitragsliste) errechnet sich aus dem vom Vorstand für das jeweilige Haushaltsjahr der Mitgliederversammlung vorgelegten Haushalt.

II. Sonderleistungen

1. Der Schulbeitrag und der Förderbeitrag decken die Kosten der Regelleistungen der Schule.
2. Für die Inanspruchnahme von Hort- und Kernzeitbetreuung werden gesonderte Beiträge erhoben - siehe Beitragsliste.

III. Elternbeiträge und Spenden

1. Die Elternbeiträge Schulgeld und Förderbeitrag gelten als Mindestbeiträge.
2. Die die Mindestbeiträge übersteigenden Beiträge sind dem Verein gesondert zuzuweisen und können als Spenden steuerlich geltend gemacht werden.
3. Die so eingehenden Beiträge dienen im Sinne eines Solidarfonds jenen Eltern, die nachgewiesenermaßen außerstande sind, ihren Elternbeitrag in der geforderten Höhe zu erbringen.

IV. Beitragsausschuss

1. Die Mitarbeit im Beitragsausschuss steht allen Vereinsmitgliedern offen.
2. Der Beitragsausschuss erläutert neuen Eltern bei Bedarf das Beitragsverfahren.
3. Er überprüft die Beitragsordnung und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung.

VI. Solidarfondsausschuss

1. Der Solidarfondsausschuss setzt sich aus Vertrauenspersonen aus der Elternschaft zusammen.
2. Er ermöglicht Gespräche mit finanzschwachen Eltern, die einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen können. Der Antrag ist durch entsprechende Nachweise über das Haushaltsnettoeinkommen zu begründen.
3. Der Ausschuss nimmt die Anträge auf Beitragsermäßigung entgegen und gibt nach dem Beratungstermin eine entsprechende Empfehlung an den Vorstand weiter.
4. Der Vorstand und die Geschäftsführung entscheiden über die Anträge.
5. Vertrauens- und Datenschutz sind gewährleistet.

VII. Zahlungsmodalitäten

1. Die Elternbeiträge sind zu Beginn eines jeden Monats fällig und werden zum 15. des Monats von der Verwaltung mittels Lastschrift eingezogen.
2. Im Falle des Verzugs von mehr als einem Monatsbeitrag werden die Rückstände angemahnt. Der Verein kann ggf. gerichtliche Schritte einleiten und Forderungen betreiben.
3. Gemäß den Bestimmungen des Schulvertrags kann im Falle des Verzugs von mehr als drei Monatsbeiträgen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.

VIII. Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Dieses Beitragsverfahren gilt ab dem Schuljahr 2018/19 bzw. ab dem 01.08.2018.
2. Das Beitragsverfahren verliert seine Gültigkeit, wenn eine Mitgliederversammlung mit Mehrheit eine andere Beitragsordnung beschließt.

Stand Juli 2018